

4/SN-402/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 29.12.1994

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R/d.A.:

Flie

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 68.05.94
Datum: 3. JAN. 1995
Verteilt 3. Jan. 1995 ✓

Ren Mag. Bohndal
DR. Saurugger

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Eisenstadt, am 29.12.1994
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-1588/84-1994

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG); Erlassung von Mindestlohnarifen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes; Stellungnahme

Bezug: 21.251/12-II/B/13/94
21.250/131-II/B/13/94

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit erstbezeichnetem Schreiben übermittelten Entwurf eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes - GuKG folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines:

Daß im vorliegenden Gesetzesentwurf eine ärztliche Aufsicht nicht gefordert wird, ist nach ho. Auffassung nicht zielführend. Es sollte zumindest vorgesorgt werden, daß das Einvernehmen mit dem Hausarzt hergestellt werden muß; dies einerseits, um das Pflegepersonal hinsichtlich einer Qualitätsgarantie abzusichern und andererseits, um im Bedarfsfalle eine entsprechende Kontrollmöglichkeit für die Sozialhilfe geschaffen zu haben.

II. Besonderes:

Zu § 13:

I.v. Injektionen sollen nicht zum Tätigkeitsbereich der Angehörigen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gehören. Daher kann auch § 56 entfallen.

Zu § 16:

Die Kinderkrankenpflege wird durch dieses Gesetz bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt. Offensichtlich dürfen nun nur mehr speziell geschulte Krankenschwestern bzw. Krankenpfleger Kinder und Jugendliche betreuen. Dies bedeutet weiters, daß in gemischten Abteilungen, somit an solchen, wo neben Erwachsenen auch Jugendliche betreut werden, für diese speziell geschultes Personal neben dem "normalen" Personal vorhanden sein muß, was zu zusätzlichen Kosten führen könnte.

Zu § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 3:

Entgegen der geltenden Regelung soll der leitende Sanitätsbeamte (die leitende Sanitätsbeamte) des Landes nicht mehr Mitglied der Aufnahmekommission sein. Es ist nicht verständlich, warum beim Ausschluß der leitende Sanitätsbeamte (die leitende Sanitätsbeamte) anzuhören ist, aber nicht mehr Mitglied in der Aufnahmekommission ist. Die geltende gesetzliche Regelung sollte daher beibehalten werden.

Zu § 84 Abs. 1 Z. 2:

In dieser Bestimmung wäre das Wort "hiefür" einmal zu streichen.

Zu § 86 Abs. 1 und 3:

Eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in einen Pflegehilfelehrgang ist gemäß Z. 1 ein Lebensalter von 17 Jahren und gemäß Z 4 eine erfolgreiche Absolvierung von zehn Schuljahren. Gemäß Abs. 3 kann vom Nachweis gemäß Abs. 1 Z. 4 (zehn Schuljahre) abgesehen werden, wenn die Person, die sich um Aufnahme bewirbt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und ein entsprechendes Maß an Allgemeinbildung nachweist. In dieser Regelung wird somit vom 16. Lebensjahr gesprochen, während gemäß Abs. 1 Z. 1 ein Lebensjahr von 17 Jahren gefordert wird (davon bildet der Abs. 3 aber keine Ausnahmeregelung).

Die beiden Regelungen des Abs. 1 und 3 stehen somit in einem unklaren Verhältnis (wenn nicht in einem offenen Widerspruch) zueinander.

In den Erläuterungen zu den gegenständlichen Bestimmungen heißt es:

"Die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 soll dazu beitragen, im Einzelfall Personen, denen als Zugangsvoraussetzung lediglich die Absolvierung des zehnten Schuljahres fehlt, die Ausbildung zu ermöglichen."

Daß Personen ab dem 16. Lebensjahr zur Ausbildung zugelassen werden sollen, kann somit aus den Erläuterungen nicht geschlossen werden.

Zum do. Schreiben GZ. 21.251/12/II/B/13/94 kann zur Zeit zu den Fragen 1 und 3 noch nicht Stellung genommen werden (eine entsprechende Äußerung wird nach einschlägigen Erhebungen erfolgen).

Zu den Fragen 2 und 4 wird folgendes ausgeführt:

Zu 2:

Derzeit sind keine Kardiotechniker in burgenländischen Krankenanstalten tätig. Es besteht derzeit auch kein Bedarf.

Zu 4:

Im Burgenland sind zur Zeit 84 Personen des Krankenpflegefachdienstes in der organisierten Hauskrankenpflege tätig. In der Anlage wird in diesem Zusammenhang der Personalstand der Trägerorganisationen der Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland (Stand: November 1994) übermittelt.

Zu den vom Bundeseinigungsamt (im oben zweitbezeichneten Schreiben) aufgeworfenen Fragen wird folgendes mitgeteilt:

Bei der freiberuflichen Berufsausübung im Rahmen des Krankenpflegefachdienstes (§ 1 und § 52 Abs. 4 des Krankenpflegegesetz, BGBl.Nr. 102/1961 i.d.g.F.) bzw. im Rahmen des Gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege (§ 8 und § 29 des Entwurfes eines Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes) spricht grundsätzlich nichts dagegen, daß Privatpersonen betreut werden können. Es ist jedoch zu bedenken, daß aus Anlaß der Zurücknahme einer Berufsberechtigung durch den Landeshauptmann Rechtsstreitigkeiten entstehen könnten, die letztlich zu einer unzumutbaren psychischen Belastung des Pflegedürftigen führen können. Den Ausführungen des Bundeseinigungsamtes kann insofern nicht gefolgt werden, als in dem Fall, daß eine Krankenschwester/ein Krankenpfleger nur einen Patienten betreut, eine Notwendigkeit besteht, diese Krankenschwester/diesen Krankenpfleger als Hausangestellte(n) ansehen zu müssen. Nach ho. Verständnis haben die Begriffe "Hausangestellte" und "Tätigkeiten im Haushalt" etwas anderes zum Inhalt als Dienste im Rahmen der Gesundheits- und Krankenpflege.

Nach den Erläuterungen zum Entwurf des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes kommt bei der Pflegehilfe die freiberufliche Berufsausübung wegen des Berufsbildes nicht in Frage. Gemäß § 73 umfaßt die Pflegehilfe die Betreuung pflegebedürftiger Menschen in

Unterstützung von Angehörigen des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten bzw. Ärztinnen.

Das ho. Amt geht davon aus, daß diese Unterscheidung zwischen Gehobenem Dienst und Pflegehilfe bei der freiberuflichen Berufsausübung deswegen getroffen wurde, da die Ausbildung im Rahmen der Pflegehilfe nicht so umfassend ist wie im Gehobenen Dienst und ärztliche Aufsicht im Rahmen der Pflegehilfe nicht wegfallen kann.

Es wird aber ho. nicht die Meinung des Bundesinigungsamtes geteilt, daß aufgrund dieses freiberuflichen Berufsverbotes der Pflegehelfer bzw. Pflegehelferinnen Privatpersonen nur von ungelernten Kräften betreut werden dürfen. Ungelernte Kräfte dürfen sicherlich nicht in dem Umfang, in dem die Pflegehelfer gemäß § 75 Abs. 1 des Entwurfes des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes zu Arbeiten berechtigt sind, noch dazu ohne ärztliche Aufsicht, zur Betreuung von Privatpersonen herangezogen werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet wurde.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:
fru

Pflege- und Betreuungsdienste im BurgenlandAnzahlmäßiger Personalstand der Trägerorganisationen im November 1994

Bezirk:	Organisation	Personal insgesamt:	Dipl. Pers.	Pflegehelfer Altenhelfer	Heimhilfen Familienhilfen
Neusiedl/See	ÖRK	9	8	-	1
	Caritas Eis.	6	1	2	3
	BHW	19	2	-	17
Eisenstadt	ÖRK	5	3	2	-
	Caritas Eis.	4	1	2	1
	BHW	19	5	3	11
	Krankenhaus Eis.	2	1	1	-
	Verein f.HKP Eis.	4	2	1	1
	Volkshilfe Bgld.	1	1	-	-
Mattersburg	ÖRK	2	2	-	-
	Caritas Eis.	2	2	-	-
	BHW	35	7	9	19
Oberpullendorf	ÖRK	4	3	1	-
	Caritas Eis.	3	2	1	-
	BHW	45	9	3	33
Oberwart	ÖRK	3	2	1	-
	Caritas Eis.	4	3	1	-
	BHW	19	9	3	7
	Ev.Diakonie Bgld.	6	3	2	1
	Ev.Diakonie Oberw.	6	4	2	-
	Volkshilfe Bgld.	3	2	-	1
Güssing	ÖRK	4	3	1	-
	Caritas Eis.	2	2	-	-
	BHW	24	1	-	23
Jennersdorf	ÖRK	4	4	-	-
	Caritas Eis.	3	1	2	-
	BHW	1	1	-	-
<u>insgesamt:</u>		239	84	37	118

Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland
Anzahlmäßiger Personalstand der Trägerorganisationen im November 1994

Förderungswürdig anerkanntes Personal - Landesübersicht nach Organisationen

Trägerorganisation: **Anzahl:**

Österr. Rotes Kreuz	31
Caritas der Diözese Eisenstadt	24
Bgld. Hilfswerk	162
Krankenhaus d.Barmh.Brüder Eisenstadt	2
Ev. Diakonieverein Bgld., Pinkafeld	6
Ev. Diakonische Dienste Oberwart	6
Verein für HKP u.Altenbetreuung Eis.	4
Volkshilfe Burgenland	4
<hr/>	
<u>insgesamt:</u>	239

Bezirksweise Aufgliederung des Einsatzpersonals:

Bezirk:	Einsatzpersonal insgesamt:	Dipl. Pers.	Pflegehelfer Altenhelfer	Heimhilfen Familienhilfen
Neusiedl/See	34	11	2	21
Eisenstadt	35	13	9	13
Mattersburg	39	11	9	19
Oberpullendorf	52	14	5	33
Oberwart	41	23	9	9
Güssing	30	6	1	23
Jennersdorf	8	6	2	--
<hr/>		<u>insgesamt:</u>	84	37
				118

Pflege- und Betreuungsdienste im Burgenland

Bezirksweise Aufgliederung der STÜTZPUNKTE (anzahlmäßig)

Österr. Rotes Kreuz	Neusiedl/See	4
	Eisenstadt	3
	Mattersburg	2
	Oberpullendorf	2
	Oberwart	2
	Güssing	2
	Jennersdorf	2
		—
		17
Caritas d. Diözese Eis.	Neusiedl/See	4
	Eisenstadt	2
	Mattersburg	2
	Oberpullendorf	3
	Oberwart	1
	Güssing	1
	Jennersdorf	2
		—
		15
Bgld. Hilfswerk	Neusiedl/See	7
	Eisenstadt	10
	Mattersburg	12
	Oberpullendorf	24
	Oberwart	12
	Güssing	14
	Jennersdorf	1
		—
		80
Ev. Diakonieverein Bgld.	Oberwart	3
Ev. Diakonie in Oberwart	Oberwart	1
Krankenhaus d.Barmh.Brüder Eis.	Eisenstadt	1
Verein f. HKP u.Altenbetreuung Eisenstadt	Eisenstadt	1
Volkshilfe Burgenland	Eisenstadt	1
	Oberwart	1
		—
		2

Insgesamt haben die Organisationen im Burgenland **120 Stützpunkte** errichtet.